

3.

Als öffentliche Orte in obenerwähnter Beziehung sind nicht bloß Gast- und Schankhäuser zu betrachten, sondern auch die Lokalien, welche geschlossene Privatgesellschaften oder andere Vereine zu ihrer Benutzung gemiethet haben oder eigenthümlich besitzen.

Die Vorsteher solcher Gesellschaften sind verpflichtet, auf das Unterbleiben jedes Hazardspiels zu halten, und Vereine, in denen dasselbe regelmäßig oder überhaupt nur öfter wiederholt vorkommt, sollen aufgelöst werden.

4.

Die Confiscate und Geldbußen sind zu zwei Dritttheilen der Armenkasse des Orts oder, wenn eine solche nicht vorhanden, einer Stiftungskasse des betreffenden Landestheils zu überwelsen, zu einem Dritttheile aber, mit der Bestimmung zu Gratificationen für das Polizeipersonal verwendet zu werden, zur Sparteinnahme des Landrathsamts, in dessen Bezirk die Contravention Statt gefunden hat, zu verrechnen.

Gera, am 15. Januar 1850.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
v. **S e i d e r n.**

Münch.